

Veröffentlichung

Beitragssatzung 2019

Auf Grund § 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung und § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Kammersatzung sowie der Beitragsordnung vom 22.11.2016 hat die Vollversammlung am 20.11.2018 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltssumme

Der dieser Satzung beiliegende Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 32.569.900 Euro festgestellt.

§ 2 Beitragsveranlagung

Das für die Beitragsveranlagung maßgebliche Steuerjahr ist das Jahr 2016.

Die Beiträge zur Handwerkskammer werden gemäß Beitragsordnung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundbeitrag/Filialbeitrag	Hauptbetrieb	Filiale ¹
a)	Bemessungsgrundlage ist der Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb.		
b)	Einzelunternehmen und Personengesellschaften außer den gemäß § 2 Abs. 9 Beitragsordnung gleichgestellten Rechtsformen²		
1.1	bis 8.200 Euro	180 Euro	180 Euro
1.2	über 8.200 Euro	240 Euro	180 Euro
1.3	über 16.400 Euro	300 Euro	180 Euro
1.4	über 24.600 Euro	360 Euro	180 Euro
c)	Juristische Personen sowie gemäß § 2 Abs. 9 Beitragsordnung gleichgestellte Rechtsformen		
1.5	bis 12.300 Euro	480 Euro	480 Euro
1.6	über 12.300 Euro	560 Euro	480 Euro
1.7	über 24.600 Euro	640 Euro	480 Euro

¹ Filialen im Sinne der Beitragssatzung sind die in § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung vom 22.11.2016 definierten Betriebsstätten.

Juristische Personen im Sinne der Beitragsordnung vom 22.11.2016 sind Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), UG (Unternehmergesellschaft) haftungsbeschränkt, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), eingetragene Vereine, Stiftungen, eingetragene Genossenschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand, Verbände und sonstige öffentliche Rechtsformen. Den juristischen Personen gleichgestellt sind die GmbH & Co KG, UG (haftungsbeschränkt) & Co KG, Ltd & Co KG, AG & Co OHG.



2. Zusatzbeitrag

Der Hebesatz beträgt für die ersten 170.000 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 9,6 Promille und alle darüber hinaus gehenden Erträge/Gewinne aus Gewerbebetrieb 6,3 Promille. Der Zusatzbeitrag ist insgesamt auf maximal 2.703 Euro begrenzt. Er wird auf volle Euro gerundet.

Bemessungsgrundlage ist der Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß § 2 Nr. 1 a, bei Mischbetrieben nach Ermittlung des Handwerksanteils.

Für die in § 2 Nr. 1 b genannten Rechtsformen wird ein Freibetrag in Höhe von 24.600 Euro in Anrechnung gebracht; bei Mischbetrieben vor Ermittlung des Handwerksanteils.

§ 3 Kredite

Kredite werden nicht veranschlagt.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben können kurzfristige Kassenkredite als Kontokorrentkredite bis zur Höhe von 3.000.000 Euro in Anspruch genommen werden (Der Betrag ist durch Rücklagen gedeckt).

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt gemäß § 44 und 45 der Satzung der Handwerkskammer Koblenz in Kraft.

Koblenz, 20.11.2018

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Die Beitragssatzung 2019 wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landeswirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 15.01.2019 (Az 8105-911) genehmigt und im Deutschen Handwerksblatt, Ausgabe der Handwerkskammer Koblenz, Nummer 3 vom 08.02.2019 veröffentlicht.